



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 17. Dezember 2020			Nr. 62/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
387	14.12.2020	Bekanntmachung der Änderung der Gebührenordnung 2021 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	676
388	17.12.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: ST-VS2000	678
389	16.12.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2021 vom 16.12.2020	679

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

387. Bekanntmachung der Änderung der Gebührenordnung 2021 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Gebührensatzung in der vorliegenden Form (s. Anlage).

Sachdarstellung:

Nachdem im Jahr 2020 mehrere außergewöhnliche Ereignisse (Pandemie, Sturm etc.) eingetreten sind, die bislang noch nicht in der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck erfasst worden sind, hat dieses zu viel Verunsicherung auf Seiten der Kunden wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule (Lehrkräfte und Verwaltung) geführt. Um diese Eventualitäten für die Zukunft mit einzuplanen und kommunizieren zu können, ist eine diesbezügliche Anpassung der Gebührensatzung erforderlich, die zu mehr Transparenz und Verständnis auf allen Seiten führen sollen.

Anlage:

Formulierungsänderung für §3 der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck.

Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Ursprünglicher Wortlaut:

§ 3

Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung / Gebührenerstattung

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

§ 3

Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung /Gebührenerstattung

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes *schriftlich* beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

Vorschlag zusätzlicher Passus:

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Sturm, Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen (in digitaler Form bzw. als Online-Unterricht) anzubieten. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus. Es besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch, wenn der angebotene Online-Unterricht nicht in Anspruch genommen wird.

**388. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: ST-VS2000**

Gegen Herrn Sandu Voloh, geboren am 30.12.1998 in Stefan Voda, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Walshagenstr. 4, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.12.2020 (Az.: ST-VS2000) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.12.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 62/2020/388

389. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2021 vom 16.12.2020

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV NRW S. 890) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat die Verbandsversammlung am 18.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musikschule Tecklenburger Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	580.720,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	580.720,00 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.720,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	578.720,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	9.500,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6
Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird auf 292.350,00 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 10 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

Lengerich	200.000,00 €
Ladbergen	50.000,00 €
Lienen	25.000,00 €
Tecklenburg	17.350,00 €

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 4.000,00 € nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

§ 8
Wertgrenze nach § 4 KomHVO

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird auf 2.500,00 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

49525 Lengerich, 28.10.2020

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung (GkG) der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 08.12.2020 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 16.12.2020

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich
gez. Möhrke
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 62/2020/389